GEMEINDE OBERKIRCH

Merkblatt Gemeinschaftsgrab Oberkirch

(Auszug aus dem Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 4. März 2004 sowie der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Mai 2004 der Gemeinde Oberkirch)

Beschriftung

(Art. 22 Abs. 2 Friedhofreglement)

Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer einheitlichen Beschriftung zu versehen. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person aufgeführt wird oder nicht. Die Inschrift wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben, die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

☐ Wir wünschen eine Beschriftung

Beschriftung _____

Vorname/n | Nachname-Ledigname | Geburtsjahr-Todesjahr (xx-xx)

☐ Wir wünschen keine Beschriftung

Persönlicher Grabschmuck / Blumen- oder Kranzschmuck

(Art. 22 Abs. 3 Friedhofreglement)

Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 6 Wochen nach Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Dieser Platz befindet sich hinter dem Gemeinschaftsgrab, entlang der Buchshecke. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen.

Wir bitten Sie, beim Gemeinschaftsgrab keine persönlichen Gegenstände auf die beschrifteten Steine zu legen. Ebenfalls sind maximal 6 Wochen nach Beisetzung persönliche Gegenstände (Fotos, Engel, etc.) beim Gemeinschaftsgrab wegzuräumen.

Grab- und Bestattungsgebühren, Beschriftungskosten

(Art. 18 und 19 Verordnung zum Friedhofreglement)

Bestattungsgebühren Gemeinschaftsgrab:	CHF	150.00
Grabgebühren Gemeinschaftsgrab:	CHF	150.00
Beschriftung, exkl. MwSt. 8.1 %:	CHF	30.00 / pro Zeichen
Lukas Müller, Bildhauerei Sursee	CHF	165.00 Werkzeug, Schablone, Weg

Die Kosten für Beschriftung werden von der ausführenden Firma direkt in Rechnung gestellt.

Für ausserhalb der Gemeinde Oberkirch wohnhaft gewesene Verstorbene beträgt der Zuschlag 50 % der Bestattungs- und Grabgebühren.

Rechnungsadresse _____

_____

_____ Unterschrift _____

Bitte dieses Merkblatt mit dem beiliegenden Antwortcouvert an die Friedhofverwaltung zurücksenden. Besten Dank.

Dieses Merkblatt ist nicht abschliessend. Es wird auf das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 4. März 2004 sowie die Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Mai 2004 der Gemeinde Oberkirch verwiesen.

Oberkirch, 17. Juli 2026 / in

CMI-Laufnr. 2020-322